

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 90 (1972)
Heft: 45

Artikel: Das Bundesgericht zu bauplanerischen Rechtsfällen
Autor: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-85357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lierte Pumpenleistung weiterhin zunehmen wird und dass aller Voraussicht nach bereits in der ersten Hälfte der achtziger Jahre auch die erste reine Pumpspeicheranlage grosser Leistung in Betrieb kommen dürfte. Diese Prognose stützt sich darauf ab, dass die Produktion elektrischer Energie durch zahlreiche kleinere und grössere Kraftwerkgesellschaften mit privatrechtlichem Statut wahrgenommen wird und dass nicht alle dieser Gesellschaften im gleichen Ausmass über speicher-regulierte Energie verfügen. Einzelne werden trotz dem gegenseitigen Energieaustausch danach trachten, vorerst durch Verbesserung der Speicherzuflüsse und später durch den Bau von Pumpspeicheranlagen ihre Produktionsengpässe im Starklastbereich zu überwinden.

Da schon zu Beginn der sechziger Jahre vorauszusehen war, dass die Pumpspeicherung im engeren Sinne in Zukunft auch in der Schweiz eine grössere Bedeutung erlangen dürfte, hat es das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft bereits 1964 als angezeigt erachtet, die verfügbare Zeit zu nutzen, um in enger Zusammenarbeit mit Kantonen, Ingenieurbüros und Kraftwerkgesellschaften eine Studie über die Pumpspeichermöglichkeiten in der Schweiz auszuarbeiten. Ausser der Erweiterung der eigenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Pumpspeicherung und der Beschaffung von Grundlagen für die wasserwirtschaftliche Planung war es von Anfang an das Hauptziel, mit dieser Studie allen interessierten Amtsstellen, Kraftwerkgesellschaften und Projektierungsbüros eine Planungsgrundlage in die Hand zu geben und gleichzeitig eine weitere Öffentlichkeit über das Wesen, die Bedeutung und die Möglichkeiten der Pumpspeicherung zu orientieren. Die Studie wird nächstens als Mitteilung Nr. 46 des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft gedruckt vorliegen.²⁾

²⁾ Bezug bei der Eidg. Drucksachen und Materialzentrale, 3000 Bern, zum Preis von 50 Fr.

Die durchgeführten Untersuchungen haben insbesondere gezeigt, dass in der Schweiz – wie zu erwarten war – sehr viele für den Bau von Pumpspeicherwerken gut geeignete Standorte vorhanden sind, und zwar vor allem auch in Gebieten, die sich relativ nahe der Hauptkonsumgebiete an elektrischer Energie befinden. Die wirtschaftlich mögliche Ausbauleistung dürfte wesentlich über 10 000 MW liegen, und zwar verfügbar während täglich etwa 5 Stunden. Sie bewegt sich damit in einer Grössenordnung, die wenigstens der heute verfügbaren Leistung in allen hydraulischen und thermischen Anlagen zusammen entspricht. Bei nur einigermaßen günstigen Standorten ergeben sich ähnliche Energiegestehungskosten wie bei klassischen Speicherwerken, sofern der Vergleich auf derselben Preisbasis vorgenommen wird. Dies gilt übrigens auch für kombinierte Werke, so dass angenommen werden kann, dass das eine oder andere der vorläufig zurückgestellten hydraulischen Ausbauprojekte mit vielleicht etwas vereinfachter Disposition, jedenfalls aber kombiniert mit einem regelmässigen Umwälzbetrieb doch noch verwirklicht werden könnte. Der Umstand, dass nicht nur Grossanlagen, sondern auch Pumpspeicherwerke von 300 bis 500 MW installierter Leistung zu günstigen Bedingungen erstellt werden können, verdient besonders hervorgehoben zu werden, weil mit kleineren Anlagen naturgemäss eine gezieltere Anpassung an die stetig steigenden Bedürfnisse erreicht werden kann. Ausserdem wird es einer einzelnen Kraftwerkgesellschaft auch eher möglich sein, eine eigene Pumpspeicheranlage zu bauen. Da der Ausbau an verschiedenen Standorten ohne weiteres in Etappen vollzogen werden kann, eröffnen sich sowohl gesamtschweizerisch wie auch für die einzelnen Kraftwerkgesellschaften sehr vorteilhafte Möglichkeiten.

Adresse des Verfassers: Dr. R. Biedermann, dipl. Bauing. ETH, Eidgenössisches Amt für Wasserwirtschaft, Bollwerk 27, 3001 Bern.

Das Bundesgericht zu bauplanerischen Rechtsfällen

DK 340.142:711

Mitgeteilt von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP), Bern

Materielle Enteignung ohne Entschädigungspflicht

Die Eigentumsgarantie galt lange Zeit als ungeschriebenes Recht der Bundesverfassung. 1969 wurde Art. 22ter in die Bundesverfassung eingefügt, der in Abs. 3 bestimmt, bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sei volle Entschädigung zu leisten. Was heisst das im Einzelfall? Sicher ist für ein Grundstück mitten in der Bauzone, das im öffentlichen Interesse nicht mehr überbaut werden darf, dem Grundeigentümer der Verkehrswert weniger dem verbleibenden Restwert zu bezahlen. Wie steht es aber mit dem Eigentümer, dessen Boden gerade jenseits der Grenze der Bauzone im übrigen Gemeindegebiet liegt, oder mit jenem, der vor Jahren irgendwo abseits Land für eine zukünftige Überbauung gekauft hatte, die er wegen neuer öffentlich rechtlicher Vorschriften nicht mehr verwirklichen kann?

Diese Fragen lassen sich allgemeingültig nicht so leicht beantworten. Wenn das Bundesgericht die Frage der materiellen Enteignung zu prüfen hat, berücksichtigt es im wesentlichen das Ausmass an Beschränkung der Verfügungsgewalt des Eigentümers als Kriterium der Entschädigungspflicht. Den kantonalen Verwaltungsgerichten steht es aber praktisch frei, eine für die öffentliche Hand ungünstigere Praxis zu handhaben. So stellt zum Beispiel das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich auf die Grösse der Wert-

einbusse ab, die der Betroffene durch den Eingriff in das Eigentum erleidet. Weil der Betroffene im Kanton Zürich eher mit Entschädigung rechnen kann als beim Bundesgericht, wird er dieses kaum je anrufen. Dem Kanton und der Gemeinde bleibt aber in solchen Fällen der «Weg nach Lausanne» verwehrt. Bekannt geworden ist ein Zürcher Fall, den schliesslich das Bundesgericht zu entscheiden hatte, als das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich für das regierungsrätliche Verbot einer Sand- und Kiesgewinnung im Einzugsbereich der Grundwasserfassung einer Gemeinde den Grundeigentümern *keine* Entschädigung zusprach. Das Bundesgericht schloss sich dem Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts an. Ein Verbot, mit dem eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit abgewendet werden soll, führt zu keiner Entschädigungspflicht des Gemeinwesens (BGE 96 I 359).

Die Unsicherheit in der Beurteilung, wann eine materielle Enteignung vorliegt, dient weder der öffentlichen Hand noch den Grundeigentümern. Es ist daher sehr zu hoffen, dass das Bundesgesetz über Raumplanung den Tatbestand der Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, der sogenannten materiellen Enteignung also, konkretisiert und zugleich Kantonen und Gemeinden die Befugnis einräumt, ihrerseits das Bundesgericht anzurufen, wenn sie mit dem Entscheid der obersten kantonalen Instanz nicht zufrieden sind. Bevor es soweit ist, werden

Kantone und Gemeinden gut daran tun, materielle Enteignungen nur nach genauer Abklärung der Sach- und Rechtslage anzuerkennen.

Zur Anwendung des Finanzreferendums im öffentlichen Bauen

Das Baugesetz des Kantons Schaffhausen ermächtigt die Gemeinden, bestimmte Gebiete für künftige öffentliche Bauten und Anlagen wie Schulhäuser, Verwaltungsgebäude, Kirchen, Friedhöfe oder Park-, Spiel- und Sportflächen sowie Grünflächen auszuscheiden. «Vom Tage der Genehmigung des Zonenplans an können die betroffenen Grundeigentümer durch schriftliche Bekanntgabe ihres Angebotes die Eigentumsübertragung des Landes verlangen, das im Zonenplan für Bauten und Anlagen... reserviert ist. Der Gemeinde steht das gleiche Recht zu, sobald die Projekte für diese Bauten und Anlagen genehmigt und die erforderlichen Kredite bewilligt sind.» Die Gemeinde Thayngen erliess 1967 Bauordnung und Zonenplan; dieser enthält eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der Gemeinderat beschloss 1971, zwei Grundstücke in dieser Zone zu erwerben, das eine für die Erweiterung des Schwimmbades, das andere zur Arrondierung des Friedhofareals. Für das eine Kaufgeschäft wäre nach der Ortsverfassung die Zustimmung der Stimmbürger, für das andere des Einwohnerrates nötig gewesen, wenn es sich um «neue» und nicht um «gebundene» Ausgaben gehandelt hätte. Der Gemeinderat von Thayngen war der Auffassung, in beiden Fällen lägen «gebundene» Ausgaben vor. Dagegen beschwerten sich drei Stimmbürger beim Regierungsrat. Dieser wies die Beschwerden ab. Die Beschwerdeführer gelangten hierauf an das Bundesgericht. Auch dieses lehnte die Beschwerde am 3. Mai 1972 ab.

Das Bundesgericht anerkannte, dass der Wortlaut der Ortsverfassung für die von den Beschwerdeführern vertretene Auslegung spricht. «Sie kann jedoch nicht ihr wahrer Sinn sein. Ein Referendum kommt der Natur der Sache nach nur in Frage bei Ausgaben, in bezug auf welche den Stimmberechtigten eine gewisse Entscheidungsfreiheit zusteht; dagegen ist es ausgeschlossen bei Aufwendungen, zu denen die Gemeinde auf Grund eines Satzes des eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Rechtes verpflichtet ist oder denen die Stimmberechtigten der Gemeinde schon früher zugestimmt haben. Das muss auch für den Ankauf von Liegenschaften gelten. Dass sich der Anwendungsbereich des Finanzreferendums auch dann auf «neue» Ausgaben beschränkt, wenn die massgebenden Vorschriften dies nicht ausdrücklich sagen, hat das Bundesgericht denn auch schon wiederholt festgestellt (BGE 93 I 624 E 4, 97 I 823 E 3) und sogar als selbstverständlich bezeichnet (BGE 95 I 539 E 3 b). Es besteht kein Anlass, für die Gemeinde Thayngen etwas anderes anzunehmen.» Das Bundesgericht führt weiter aus, die Stimmberechtigten seien über die Bedeutung und die Folgen der Zuweisung von Grundstücken zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Bilde gewesen, als sie Bauordnung und Zonenplan genehmigten. Sie wussten, dass die Gemeinde die betreffenden Grundstücke früher oder später zum vollen Verkehrswert übernehmen müssen. «Es verhält sich damit anders als zum Beispiel mit einem Bauverbot zum Landschaftsschutz (Art. 5 Baugesetz), bei dem es häufig zweifelhaft ist und erst in einem Prozess entschieden wird, ob und in welcher Höhe die Betroffenen Anspruch auf Entschädigung wegen materieller Enteignung haben.»... «Als der Gemeinderat die beiden Grundstücke zur Erweiterung der Friedhofanlage und des Schwimmbades übernahm, bedurfte

er daher keiner nochmaligen Kreditbewilligung, auch nicht auf dem Wege der Bewilligung von Budget-Nachtragskrediten. Er führte lediglich den ihm mit dem Erlass des Zonenplans erteilten Auftrag aus, wobei die damit verbundenen notwendigen Ausgaben als von den Stimmberechtigten gebilligt zu betrachten sind.»

Der Entscheid des Bundesgerichtes ist um so bedeutungsvoller, als die Initiative zur Übernahme der beiden Grundstücke für die Erweiterung des Schwimmbades und die Arrondierung des Friedhofareals vom Gemeinderat ausgegangen war. Der bundesgerichtliche Entscheid wird manchen anderen Gemeinden den Erwerb jenes Landes erleichtern, das die Gemeinde für die spätere Ausführung der öffentlichen Bauten und Anlagen benötigt.

Ein- und Ausfahrten an Hochleistungsstrassen

Die öffentlichen Strassen stehen im Gemeingebrauch. Das will heissen, dass sie jeder so benützen kann wie jeder andere. Für die Benützung dieser Strassen dürfen grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden. Mehr und mehr zeigt sich das Bedürfnis, Strassen mit einem besonders grossen Verkehrsaufkommen vor dem seitlichen Zutritt zu schützen, um so besonderen Gefahren vorzubeugen. Dem Anstösser steht in solchen Fällen *kein Recht mehr zu, auf die Hochleistungsstrasse direkt hinauszufahren*. Schon vor bald sieben Jahren hatte sich das Bundesgericht dazu auszusprechen, ob ein solches Verbot dem Anstösser gegenüber zulässig sei (BGE in Sachen N. AG gegen Regierungsrat des Kantons Solothurn vom 24. November 1965).

Die N. AG beabsichtigte, auf einer Parzelle, die an einer Durchgangsstrasse erster Klasse liegt, ein Lagerhaus zu erstellen. Zur Erschliessung des Grundstückes ersuchte sie um die Bewilligung zu einer Ein- und Ausfahrt auf die Durchgangsstrasse. Gegen die Ablehnung ihres Gesuches erhob sie staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses lehnte die Beschwerde ab, indem es u. a. ausführte:

«Durchgangsstrassen erster Klasse im Sinne der solothurnischen Gesetzgebung haben im wesentlichen die gleiche Funktion wie Autostrassen und Autobahnen. Ausserorts dienen sie heute vorwiegend dem motorisierten Durchgangsverkehr. Auf ihnen wird der Querverkehr zugunsten des Längsverkehrs zurückgedrängt oder ausgeschlossen.» Ein Verbot, neue Ein- und Ausfahrten an Durchgangsstrassen erster Klasse zu erstellen, ist zweifellos geeignet, den Strassenverkehr gegen Störungen zu schützen und seine Sicherheit zu erhöhen. «Es kann daher nicht überraschen, dass manche Kantone neue Einfahrten in Hauptstrassen untersagen oder auf ein Minimum beschränken und, wo sie nicht zu vermeiden sind, mit grossen Kosten durch Bau weiterer Fahrstreifen zum Einsparen, von Verkehrsinseln und Warteflächen für die Abbieger die Gefahren zu vermindern trachten. Aber auch die besten und kostspieligsten Anlagen dieser Art beseitigen die Gefahr von Zusammenstössen nicht völlig und beeinträchtigen stets den Verkehrsfluss, den aufrechtzuerhalten bei der Überlastung vieler Durchgangsstrassen ein wichtiges Anliegen der Polizeibehörden sein muss.»

1965 gab es in der Schweiz mehr als anderthalb Millionen Motorfahrzeuge. In der Zwischenzeit dürfte der Motorfahrzeugbestand ungefähr um die Hälfte zugenommen haben! Dem Entscheid des Bundesgerichtes aus dem Jahr 1965 kommt daher immer grössere Bedeutung zu. Klare kantonale Rechtsgrundlagen und deren konsequente Anwendung bilden ein wesentliches Element im Kampf gegen die zahlreichen Verkehrsunfälle.

Bau privater Quartierstrassen

Der Neubau und die Korrektur privater Quartierstrassen erfolgen nach dem Strassenbaugesetz des Kantons Luzern vom 15. September 1964 auf Grund genehmigter Bebauungs- und Strassenpläne durch die beteiligten Grundeigentümer nach den Normalien und unter Aufsicht des Gemeinderates. Wenn sich die beteiligten Grundeigentümer nicht verständigen können und ein begründetes Begehren eines oder mehrerer Beteiligter vorliegt, hat die Gemeinde die private Quartierstrasse auszuführen. Der Träger der Strassenbaulast kann den notwendigen Boden gestützt auf das kantonale Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 expropriieren.

In der Gemeinde Meggen verweigerten zwei Grundeigentümer die Abtretung von Boden für den Bau einer privaten Quartierstrasse, die als Zugang zu rund 30 neuen Einfamilienhäusern erstellt werden musste. Der Gemeinderat von Meggen entschloss sich auf das Begehren des Bauherrn, denjenigen Teil der Quartierstrasse, für den die beiden Grundeigentümer den Boden nicht abtreten wollten, auf Kosten der Grundstückbesitzer, denen durch die Strasse Vorteile erwachsen, bauen zu lassen. Der Regierungsrat lehnte einen Rekurs gegen diesen Beschluss ab. Das Bundesgericht wies die staatsrechtliche Beschwerde gegen den regierungsrätlichen Entscheid ebenfalls ab (BGE 98 I 43 ff.). Der Begründung dieses Entscheides ist zu entnehmen:

Die zweckmässige Erschliessung von Bauland gehört zu den Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen. «Das trifft selbst dann zu, wenn die Erstellung von Erschliessungsstrassen zugleich auch die privaten Interessen der Anstösser fördert. Bei Strassenbauten steht das öffentliche Interesse im allgemeinen solange im Vordergrund, als es mehrere Grundstücke zu erschliessen gilt oder die Erschliessung im Hinblick auf die Schaffung einer grösseren Zahl von Wohnungen erfolgt... Im weiteren besteht aber auch ein öffentliches Interesse der Gemeinde an einer genügend breiten und zweckmässigen Zufahrt zu dem im Bau begriffenen Quartier mit Rücksicht auf öffentliche Dienste wie zum Beispiel Brandbekämpfung, Kehrtafelabfuhr, Schneeräumung usw., die die Gemeinde den Bewohnern des Quartiers zu erbringen hat... Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber, je nach der Bedeutung der Strassenver-

bindung, die Strassenbaulast dem Gemeinwesen oder den Privaten auferlegt.» Das Enteignungsrecht kann für eine solche Strasse der Gemeinde oder den Privaten, die eine Strasse auszuführen haben, übertragen werden. «Erforderlich ist bloss, dass das von den Privaten zu erstellende Werk im öffentlichen Interesse liegt.»

Parkplätze auf eigenem Grund und Boden

In einer grösseren Zahl kantonaler Bau- und Planungsgesetze werden die Gemeinden ermächtigt, von den Grundeigentümern bei Neu- oder Umbauten die Erstellung von Abstellplätzen oder Garagen auf eigenem Grund und Boden zu verlangen. Wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt werden kann, wird in der Regel die Bezahlung einer Ersatzabgabe vorgesehen. Das Bundesgericht hatte kürzlich Gelegenheit, in einem Beschwerdefall die Zulässigkeit solcher Vorschriften klarzustellen (BGE 97 I 792 ff.).

Das Bundesgericht anerkennt in seinem Entscheid das öffentliche Interesse, die Grundeigentümer, die durch bauliche Vorkehrungen auf ihrem Grundstück ein Bedürfnis nach zusätzlichen Parkmöglichkeiten schaffen, zur Erstellung von eigenen Abstellflächen zu verpflichten. Eine solche Pflicht könnte die Gesetzgebung auch den Eigentümern bestehender Bauten auferlegen. Es lässt sich aber mit der Rechtsgleichheit vereinbaren, die Pflicht zur Schaffung von Parkraum nur für den Fall einer Neu- oder Umbaute vorzusehen. Im weiteren lässt es sich sachlich begründen, die Pflicht zur Erstellung von Parkflächen in jenen Fällen, wo deren Erstellung baulich nicht möglich oder mit übermässigen Kosten verbunden wäre, durch eine Geldleistung zu ersetzen. Bei einer Geldleistung handelt es sich um eine sogenannte Ersatzabgabe. Diese bedarf in ihren Grundzügen und vor allem ihrer Höhe nach der Verankerung in einem Gesetz im formellen Sinn; es genügt nicht, wenn der Gesetzgeber die Befugnis zur Festsetzung der Abgabe an eine untergeordnete Behörde überträgt. Die Ersatzabgabe muss dem *Gebot der Verhältnismässigkeit* entsprechen. Das Bundesgericht hält eine Ersatzabgabe als verhältnismässig, wenn diese nicht mehr als einen Viertel der Kosten ausmacht, die für die Erstellung eines offenen Parkplatzes inkl. Bodenpreis im Durchschnitt aufzubringen sind.

Der Waffenplatz Drogens

DK 725.18

Am 29. August 1972 übergab die eidgenössische Baudirektion mit einem feierlichen Akt den neuen Waffenplatz Drogens der Truppe. Dieser bisher kaum bekannte Ort, der weder Gemeinde noch Dorf ist, liegt wenige Kilometer südlich von Romont an der Bahnlinie nach Lausanne. Im Jahre 1962 schloss der Bund mit dem Kanton Freiburg einen Kaufvertrag ab über das ehemalige Erziehungsinstitut St-Nicolas in Drogens. Ohne wesentliche Einwände der beteiligten Bevölkerung und ohne Härtefälle zu verursachen, gelang es in der Folge, genügend Land zu erwerben, um für die mechanisierten und leichten Truppen einen Waffenplatz zu schaffen. Vor allem war es dringend nötig, den Radfahrern eine neue Ausbildungsstätte zu geben, nachdem Winterthur diesen Zweck nicht mehr länger erfüllen konnte. Aber auch die motorisierten Minenwerfer, die Stabskompanie der leichten Truppen sowie die Strassenpolizei haben dort eine neue Heimat gefunden, nachdem Thun immer mehr von der Panzertruppe beansprucht wurde.

Moderne, niedrige, aber grossflächige Gebäude beherbergen helle Kader- und Mannschaftsunterkünfte für 6 Kompa-

nien, versehen mit allen neuzeitlichen Einrichtungen, in denen sich der Soldat wohl fühlen kann. Eine Mehrzweckhalle für sportliche Betätigung und andere Anlässe, Verpflegungstrakt, Wache und Waffenplatzverwaltung, Motorfahrzeughalle und Werkstattgebäude, Soldatenstube und nicht zuletzt ein Operationstrakt ergänzen die Anlage. Erstmals wurden hier Kasernen und militärische Betriebsbauten standardisiert. Zwar verzichtete man auf vollständige Vorfabrikation der Bauelemente, doch gelang es, über 80% des Raumprogramms so zu gestalten, dass es allen Truppengattungen dienen kann. Grosse Kosteneinsparungen ergaben sich durch die weitgehende Verwendung der Standardpläne für die drei gleichzeitig auszuführenden Anlagen von Drogens, Wangen a. A. und Isonne. Überdies erhielt der Bund Mengenrabatte bis zu 18% dank grösseren Serien für Fenster, Türen, Fassaden- und Dachelemente.

Integriert in die Kaserne Drogens wurde ein Norm-Operationstrakt des Armeesaniitätsdienstes, der in Friedenszeiten der Ausbildung, dem Katastropheneinsatz, der Einlagerung von Sanitätsmaterial und als Abklärungsstation dient. Im